



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	21 - GE'90/86
Datum:	23. APR. 1986
Verteilt	23.4.86 Sedlitz

Zl 979-01/86

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz - Stellungnahme

A. Hajek

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf
einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in
25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

22. April 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blasche



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

ZI 979-01/86

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz - Stellungnahme

Der Rechnungshof beehrt sich, zu der im Gegenstand angeführten
Gesetzesnovelle folgende Stellungnahme abzugeben:

In den §§ 61 und 62 des neuen Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist
in erster Linie der Bundesminister für Finanzen und nicht das
haushaltsleitende Organ zur Gewährung von Zahlungserleichterungen
und Abgabe von Verzichtserklärungen berechtigt. Der Bundesminister
für Finanzen kann seine Befugnis dem haushaltsleitenden Organ
übertragen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung
gelegen ist. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten die grundsätz-
lichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des neuen BHG in den
einzelnen Bundesgesetzen nicht durch Sonderregelungen eingeschränkt
werden, vielmehr der dort eingeschlagenen Richtung gefolgt werden.

Demnach sollte der Bundesminister für Finanzen zur Stundung und
zum Verzicht berechtigt sein, wobei eine Delegationsbestimmung
im Sinne des § 61 Abs 6 BHG eine möglichst kostensparende Verwal-
tung ermöglichen könnte.

Gemäß § 61 Abs 2 BHG wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur Vor-
schreibung von Stundungs- und Verzugszinsen vorzusehen.

- 2 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet werden.

22. April 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Nur die Richtigkeit
der
Blaschke